

MIETVERTRAG

Für Füllsaison: _____

Die Firma _____

mietet die Abfüllanlage einschließlich sämtlicher zur Abfüllung benötigter Vorrichtungen der

CARL KLEIN GmbH - August-Gauer-Str. 5 - D-97318 Kitzingen

zur Abfüllung von Wein zur vollständigen eigenen Verfügung.

Erzeuger-/Gutsabfüllung

Der nach diesem Verfahren abgefüllte Wein kann als Erzeuger-/Gutsabfüllung deklariert werden

Die Abfüllung erfolgt

- a) unter fachlicher Aufsicht des Erzeugers
- b) mit Weisungsrecht des Erzeugers
- c) in Anwesenheit des Erzeugers oder eines von ihm zur fachlichen Aufsicht Bevollmächtigten. Dieser hat das Recht jederzeit in die Füllung einzugreifen.
- d) gemäß den AGB der Carl Klein GmbH (Leistungsspektrum-Abfüllservice)

Verschlüsse

Die Verschließer sind nach den technischen Vorgaben folgender Verschlußhersteller eingestellt

Shortcap	MCA GD28SK5	Wipperfürth
Longcap	BVS 30/60	Stelvin, Vinotwist BT-Watzke → Nur mit Zinn-Saraneinlage

Glasstopfen VinoLock	CSI
----------------------	-----

Bei nicht aufgeführten Verschlüssen liegt das Risiko für Dichtigkeitsprobleme beim Mieter.

Gewährleistung

Für Trübungen aller Art, insb. Weinstein oder Bakterienausscheidungen im Wein, kann durch die Vielzahl an Infektionsquellen, welche nicht im Einflussbereich des Vermieters liegen, keine Haftung übernommen werden.

Sterilitätsprotokoll

Die Anlage wurde fachgemäß gedämpft.	0
Der Integritätstest der Kerzenfilteranlage wurde durchgeführt.	0
Alle nötigen Anlagenkomponenten sind sterilisiert und zur Füllung bereit.	0
Die Arbeitskräfte des Mieters wurden über die Arbeitsweise (Hygiene- und Arbeitssicherheit) unterrichtet	0

Ort_____
Datum_____
Unterschrift Mieter_____
Unterschrift Maschinenwart

PREISLISTE ab 07/2022**KLEIN ABFÜLLSERVICE**

Preise zzgl.MwSt., ohne Abzug, gem. AGB Carl Klein GmbH

Abfüllmietpreise / gefüllte Flasche

unter	7.000 Flaschen / Füllung	nach Aufwand
ab	7.000 Flaschen / Füllung	€ 0,13
ab	10.000 Flaschen / Füllung	€ 0,11
ab	100.000 Flaschen im Jahr	€ 0,10

Formatwechsel (Flaschentyp-Wechsel)

Flaschenformate	2 inklusive (=1 Formatwechsel)
jedes weitere Flaschenformat	€ 20,00 pro Umbau
VinoLok (Verschließerumbau)	€ 30,00

Verbrauchsmaterialien

Der Verbrauch von Filterschichten, CO² bzw. Stickstoff N² ist abhängig von der zu füllenden Menge und wird nach tatsächlichem Verbrauch berechnet.

Die Flaschensterilisation erfolgt mittels ozonisiertem Wasser.

Der Ozongenerator ist auf dem Anhänger verbaut. Kosten für Sterilmittel entstehen nicht.

Bei Filtrationsproblemen wird bei Schichtenwechsel eine Fehlzeit von 45 min (€ 45,00) zuzüglich der

verbrauchten Schichten verrechnet.

Anfahrt im Weinbaugebiet FRANKEN

INKLUSIV deutsche Maut für Bundesstraßen und Autobahnen.

je Fülltag	€ 35,00
Zzgl. Spesen	

Anfahrt in andere Weinbaugebiete

wird nach Entfernung und mautpflichtigen Straßen verrechnet. Zzgl. Spesen und **Übernachungskosten.**

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Carl Klein GmbH

e) Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Carl Klein GmbH, nachstehend **Lieferant** genannt.

1.2 Anderslautende Bedingungen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.

f) Vertragsschluss und Umfang der Lieferung

2.1 Der Vertrag kommt durch Übersendung einer Auftragsbestätigung durch den Lieferanten zustande. 2.2 Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung maßgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden besonders berechnet. Wird die Auftragsbestätigung basierend auf Unterlagen und Mitteilungen des Bestellers (z.B. Maße, Gewichte, Abbildungen etc) erstellt, sind diesbezügliche Angaben nur verbindlich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

g) Zahlungsvereinbarungen

3.1 Die Preise werden nach der zum Zeitpunkt des Angebotes gültigen Preisliste berechnet, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

3.2 Der Lieferant behält sich eine anteilige Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebotes und der vertragsgemäßen Lieferung die Lohnkosten oder die Materialpreise ändern.

3.3 Die Preise verstehen sich ab Werk, ohne Verpackung, Lieferung und Montage. Anderslautende Vereinbarungen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich und schriftlich im Rahmen der Auftragsbestätigung anerkannt sind.

3.4 Zahlungen sind ohne Abzug binnen 7 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten.

3.5 Der Lieferant behält sich vor, vor Lieferung eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft auf erstes Anfordern in Höhe des vereinbarten Preises zu fordern. Für den Fall der Nichterbringung der Bürgschaft binnen angemessener Frist ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3.6 Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen.

3.7 Nimmt ein Kunde am Lastschriftverfahren teil und wird eine solche aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, zurückgegeben, hat er eine Mehraufwandsentschädigung i.H.v. 7,50 € brutto je zurückgegebener Lastschrift zu zahlen, es sei denn, er weist nach, dass dem Lieferanten ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

3.8 Der Lieferant behält sich Teilrechnungen vor.

3.9 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

h) Verpackung, Lieferung und Gefahrübergang

4.1 Die Verpackung wird vom Lieferanten besonders berechnet.

4.2 Teillieferungen sind zulässig.

4.3 Lieferung erfolgt auf Kosten des Bestellers.

4.4 Vom Lieferanten mitgeteilte Lieferzeiten sind unverbindlich. Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlicher Fixliefertermin im Rahmen der Auftragsbestätigung vereinbart sind.

Bei Nichteinhaltung eines Fixliefertermins ist der Besteller berechtigt, nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle höherer Gewalt oder unvorhersehbarer Ereignisse (z.B. Streik), die nicht vom Lieferanten zu vertreten sind, ist dieser berechtigt, in angemessener Zeit nach Wegfall des Ereignisses zu leisten.

In diesem Fall ist der Besteller unverzüglich zu unterrichten. Der Lieferant haftet bei Verzögerung eines Fixliefertermins in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In

anderen Fällen wird die Haftung auf 5 % des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Wird die Lieferung aufgrund von Umständen aus der Sphäre des Bestellers schuldhaft verzögert, ist der Lieferant

berechtigt, Lagergeld i.H.v. 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat nach mitgeteiltem Liefertermin i.S.d. Ziffer 4.3 Satz 1 oder 2 als Schadenersatz zu erheben.

Der Besteller ist zum Nachweis eines geringeren, der Lieferant zum Nachweis eines höheren Schadens berechtigt.

4.5 Die Versicherung gegen Schäden jedweder Art obliegt dem Besteller. Der Lieferant versichert die Ware auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers gegen Transportschäden.

4.6 Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware das

Werk des Lieferanten verlässt. Verzögert sich die Auslieferung durch Verschulden des Bestellers, geht die Gefahr

ab Versandbereitschaft auf den Besteller über.

i) Vertragliche Rücktrittsrechte

5.1 Dem Besteller wird ein vertragliches Rücktrittsrecht eingeräumt, welches jedoch zur Ausübung der vorherigen Zustimmung des Lieferanten bedarf.

5.2 Bei nach Vertragsschluss dem Lieferanten bekannt gewordener Vermögensverschlechterung oder

bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferant zum Rücktritt von allen noch nicht vollständig erfüllten

Verträgen berechtigt. Für diesen Fall steht dem Lieferanten ungeachtet weiterer gesetzlicher Ansprüche ein pauschalisierter Schadenersatz für entgangenen Gewinn i.H.v. 20 % des Nettoverkaufswertes der bestellten, aber nicht bezahlten Ware zu. Dem Besteller wird der Nachweis eines geringeren, dem Lieferanten der Nachweis eines höheren Schadens gestattet.

6. Gewährleistung

6.1 Gewährleistung wird ausschließlich für fehlerhafte Bauart oder mangelhafte Ausführung übernommen. Für Materialfehler haftet der Lieferant nur insoweit, als bei fachmännischer Sorgfalt der Materialmangel hätte erkannt werden müssen. Die Gewährleistung besteht im übrigen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit zu dem vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendungszweck. 6.2 Bei Vorliegen eines Mangels i.S.d. Ziffer 6.1 Sätze 1 und 2 gelten die Anzeige- und Rügepflichten des § 377 HGB. Die Rüge hat schriftlich zu erfolgen. Der Lieferant hat das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung. Die Kosten für die Nachbesserung bzw. -lieferung trägt der Lieferant. Erhöhen sich die Kosten dadurch, dass die Lieferung an einen anderen als den vereinbarten Lieferort verbracht worden sind, sind die hierdurch entstandenen zusätzlichen Kosten vom Besteller zu tragen. Schlägt die Nacherfüllung wiederholt fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern.

6.3 Der Lieferant haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet der Lieferant nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten). In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6.4 Gewährleistung für gebrauchte Sachen ist ausgeschlossen.

6.5 Die Gewährleistungsfrist für Mängel i.S.d. Ziffer 6.1 an neuen Sachen beträgt 1 Jahr ab Gefahrübergang. Die Haftung für Schäden i.S.d. Ziffer 6.3 Satz 2 verjährt 1 Jahr ab Kenntnis von Schädiger und Schaden, spätestens jedoch in 3 Jahren ab Gefahrübergang.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die Ware bleibt bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung im Eigentum

des Lieferanten. Während des Eigentumsvorbehalts sind Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen untersagt. Weiterveräußerung ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und unter Weitergabe

des Eigentumsvorbehalts (verlängerter Eigentumsvorbehalt) gestattet. Forderungen aus der Weiterveräußerung

oder Sicherungsübereignung werden an den Lieferanten bereits jetzt abgetreten.

7.2 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den

Lieferanten unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Er hat den Pfändungsgläubiger über den Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Besteller hat sämtliche Kosten zu tragen, die zur Aufhebung der Pfändung bzw. des Zugriffs Dritter und zur Wiederbeschaffung des Eigentums aufgewendet werden müssen.

7.3 Wird der Kaufgegenstand in ein Grundstück eingebaut oder mit einer anderen Sache dergestalt verbunden,

dass er wesentlicher Bestandteil wird, verpflichtet sich der Besteller, den Kaufgegenstand gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch zu versichern mit der Maßgabe, dass die Rechte aus der Versicherung dem Lieferanten zustehen. Für den Fall der Weiterveräußerung verpflichtet sich der Besteller, mit dessen Kunden gleichermaßen die Verpflichtung zur Versicherung nach vorstehenden Grundsätzen zu vereinbaren.

8. Schutzrechte

8.1 Das Urheberrecht sowie das Eigentum an Zeichnungen, Abbildungen, Plänen, Modellen und weiteren Unterlagen verbleiben beim Lieferanten. Alle vorgenannten Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Lieferanten nicht zugänglich gemacht werden und sind umgehend zurückzugeben, sofern das betreffende Angebot nicht zu einer Bestellung führt. 8.2 Der Besteller ist verpflichtet, bestehende Patent-, Muster-, Modell- und Markenrechte an den vom Lieferanten hergestellten oder vertriebenen Produkten

zu respektieren.

8.3 Der Besteller verpflichtet sich, die vom Lieferanten hergestellten oder vertriebenen Produkte unter keinen Umständen ganz oder teilweise nachzubauen, bzw. nachbauen zu lassen.

8.4 Im Falle der Verletzung von Schutzrechten des Lieferanten durch den Besteller, wird dieser für allen erwachsenen Schaden ersatzpflichtig gemacht.

9. Schriftformklausel, Schlussbestimmungen

9.1 Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

9.2 Die Vertragsparteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen die Anwendung deutschen Rechts. Auch im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des EGBGB. 9.3 Erfüllungsort für alle Leistungen, insbesondere Lieferung und Zahlung, ist Kitzingen. 9.4 Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird Kitzingen vereinbart. 9.5 Sollte eine der vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung treten dann die gesetzlichen Bestimmungen.